



Newsflash Umweltrecht

Februar / 2023

Inhalt

1. SLAPP Suits gegen Umweltaktivist:innen auf dem Vormarsch	1
2. EuGH stellt sich klar gegen den Einsatz von Neonicotinoiden	3
3. Aktuelles.....	5
4. English Summary	7

1. SLAPP Suits gegen Umweltaktivist:innen auf dem Vormarsch

Strategische Gerichtsverfahren zur Einschüchterung von Umweltaktivist:innen häufen sich auf internationaler aber auch auf österreichischer Ebene. Verschiedene Initiativen sollen die Situation von betroffenen Personen verbessern.

SLAPP Suits: Was ist das?

Das Akronym "SLAPP" steht für *strategic litigation against public participation* (Strategische Verfahren gegen öffentliche Beteiligung). Nicht umsonst ähnelt die Abkürzung dem englischen Wort *slap* für Ohrfeige bzw. Schlag ins Gesicht: denn die Gerichtsverfahren dienen – häufig in rechtsmissbräuchlicher Weise – dem Zweck, Kritiker:innen einzuschüchtern und mundtot zu machen. SLAPPs können sich auf verschiedenste Rechtsgrundlagen stützen; zumeist handelt es sich aber um zivilrechtliche Schadenersatz- oder Unterlassungsklagen bzw. strafrechtliche Prozesse über Kreditschädigung etc. Häufig geht es den Klagenden nicht darum, einen Rechtsstreit tatsächlich zu gewinnen, sondern darum, dass die Beklagten aufgrund von Angst, sich häufenden Prozesskosten oder Erschöpfung zurückziehen und ihre Kritik unterlassen. Dieses Problem ergibt sich auch daraus, dass häufig ein Machtungleichgewicht zwischen den Prozessbeteiligten besteht. Nur zu oft handelt es sich bei SLAPPs um Rechtsmittel, die Unternehmen oder die öffentliche Hand gegen Vertreter:innen der Zivilgesellschaft ergreifen. In letzter Zeit waren es häufig NGOs bzw Individuen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, die von den Einschüchterungsversuchen betroffen waren.

Am 20. Jänner hat unsere Umweltjuristin Veronika Marhold LL.B. dazu im Rahmen eines Vortrags auf der WU vorgetragen und anschließend mit den anderen Teilnehmer:innen diskutiert.

SLAPPs auf internationaler und nationaler Ebene

So war das Münchener Umweltinstitut von Strafanzeigen des Südtiroler Landesrats und insgesamt 1.370 Landwirt:innen aus der Region betroffen. Im Vorfeld hatte das Umweltinstitut eine satirische Kampagne gegen den Einsatz von Pestiziden in Südtirolerischen Apfelmonokulturen geführt. In einem ähnlichen Fall wurde eine französische Pestizid-Kritikerin zu einer Geldstrafe von über EUR 125.000,- verurteilt, weil sie Dokumente über Pestizidrückstände in Bordeaux-Wein veröffentlicht hatte.

In Österreich kann als Beispiel für einen Einschüchterungsversuch eine Initiative der Stadt Wien genannt werden, die sich gegen Personen richtete, die an der Besetzung von Baustellen für den damals geplanten Lobautunnel und der Stadtstraße beteiligt waren, bzw. sich gegen den Bau der Infrastrukturprojekte ausgesprochen hatten. Da Aktivist:innen sich weigerten, die Baustellen zu räumen, richtete die Stadt Wien über eine Anwaltskanzlei ein Schreiben an verschiedenste Adressat:innen, in dem bei fortgeführter Besetzung angedroht wurde, dass die beteiligten Personen solidarisch für den Schaden haften würden, der durch die Verzögerung der Bauarbeiten entstehe. Das Problem: Das Schreiben fand seinen Weg nicht nur zu deliktsfähigen Besetzer:innen, sondern auch an 13-jährige Aktivist:innen, die an der Besetzung nie beteiligt waren und andere, nicht aktivistisch engagierte Individuen, die sich lediglich medial negativ über den Bau des Lobautunnels geäußert hatten.

Doch auch abseits von strategisch geführten Gerichtsverfahren wird der Umgangston gegenüber Umweltschützenden rauer. Während zB Personen, die sich für den Schutz des Wolfes einsetzen, mit Anfeindungen von Landwirt:innen konfrontiert sind, sind es in Bezug auf die "Klimakleber:innen" oft Entscheidungsstragende, die Druck ausüben.

Infolge der Aktionen, bei denen sich Aktivist:innen teilweise auf die Straße klebten, um gegen fehlende Klimaschutzmaßnahme zu protestieren, schlug die wahlkampfwerbende Landeshauptfrau Niederösterreichs eine Novellierung des Versammlungsgesetzes vor und forderte höhere Strafen für Demonstrierende. Bundeskanzler Nehammer kündete kürzlich an, prüfen lassen zu wollen, ob die aktuellen Verwaltungsstrafatbestände im Umgang mit Klimakleber:innen "ausreichend" seien, oder ob Strafverschärfungen notwendig wären. Derzeit stellt die Blockade von Straßen lediglich eine Verwaltungsübertretung nach der StVO dar. Verlangt wird aber gelegentlich eine Strafbarkeit nach dem Vorbild des deutschen Straftatbestandes des "Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr". Für die Erfüllung dieses Tatbestandes muss die Gefährdung der Verkehrssicherheit allerdings zu einer konkreten Gefährdung von Leib, Leben, oder Eigentum (Wertgrenze EUR 750,-) eines anderen führen, dh es darf lediglich vom Zufall abhängen, ob es zu einem Schaden kommt, oder nicht. Auf Fälle wie die Blockaden durch "Klimakleber:innen", die bisher nicht ansatzweise zu einer Schädigung von Leib, Leben oder Eigentum Dritter führten, ist der Tatbestand also auch in Deutschland kaum anwendbar. Für konkrete Gefährdungen im Straßenverkehr gibt es aber schon jetzt Straftatbestände wie zB § 177 StGB (Fahrlässige Gemeingefährdung), die breiter formuliert sind und sich nicht explizit auf den Straßenverkehr beziehen. Festzuhalten ist zudem, dass nach der Rsp des EGMR bereits eine Androhung höherer Strafen aufgrund eines Abschreckungseffekts (sog *chilling effect*) einen Eingriff in das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit darstellen kann.

Auch EU-Kommission sieht Handlungsbedarf gegen SLAPPs

Die Europäische Kommission hat nun einen Entwurf für eine Anti-SLAPP-Richtlinie veröffentlicht. Die vorgeschlagene Richtlinie bezieht sich auf SLAPPs in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug. Sie soll es Richter:innen ermöglichen, offensichtlich unbegründete Klagen gegen Journalist:innen und Menschenrechtsverteidigende schneller abzuweisen. Außerdem werden mehrere Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfe eingeführt, wie zB Schadensersatz und abschreckende Strafen für missbräuchliche Klagen. Die Kommission gab auch eine ergänzende Empfehlung ab, um die Mitgliedstaaten zu ermutigen, ihre Vorschriften an das vorgeschlagene EU-Recht auch für innerstaatliche Fälle und Fälle abseits des Zivilrechts anzugleichen. In der Empfehlung werden die Mitgliedstaaten außerdem aufgefordert, eine Reihe weiterer Maßnahmen zu ergreifen, zB Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen anzubieten, um gegen missbräuchliche Klagen vorzugehen.

Weitere Informationen:

- Informationen zur Veranstaltung auf der WU: [Environmental Defenders – Current Legal Developments and Challenges](#)
- [Entwurf einer Anti-SLAPP-Richtlinie](#)

2. EuGH stellt sich klar gegen den Einsatz von Neonikotinoiden

Mit Urteil vom Jänner 2023 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die bestehenden Anwendungsbeschränkungen gegen Neonicotinoide bestätigt. Damit ist klar: Die Mitgliedstaaten dürfen im Freiland eingesetztes Saatgut künftig nicht mehr per Notfallzulassung genehmigen.

Ausgangslage und Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens

Bei den streitgegenständlichen Mitteln Chlothianidin und Thiamethoxam handelt es sich um Wirkstoffe aus der Familie der Neonicotinoide, die vorwiegend in der Landwirtschaft als Insektizide zur Behandlung von Saatgut eingesetzt werden. Diese synthetischen, tatsächlich mit dem Nikotin verwandten Pflanzenschutzmittel, wurden erstmals 1991 in der EU zugelassen. Rasch gerieten sie jedoch in Verdacht, eine toxische Wirkung auf Bienen und andere Insekten zu haben, mittlerweile konnte ihr hohes Risiko für die Bestäuberpöpopulationen bestätigt werden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die diese Wirkstoffe enthalten, ist daher in der EU seit 2013 eingeschränkt: Insbesondere dürfen sie nur noch für Pflanzenkulturen in einem dauerhaft errichteten Gewächshaus eingesetzt werden. Gleichzeitig wurden jedoch für einige Anwendungsbereiche und Kulturen Ausnahmen normiert: Sofern eine konkrete Gefahr für die Pflanzen besteht, können die EU-Staaten als *ultima ratio* für diese Mittel für maximal je 120 Tage Notfallzulassungen erteilen und die grundsätzlich verbotenen Substanzen auf diesem Weg weiterhin verwenden.

Seither wurden diese Notfallzulassungen im EU-Raum zahlreich genutzt, so auch von Belgien: Im Oktober 2018 ließen die belgischen Behörden, gestützt auf diese Ausnahme, vorübergehend das Inverkehrbringen zweier Pflanzenschutzmitteln mit Chlothianidin und Thiamethoxam für die Behandlung des Saatguts von Zuckerrüben zu; wenig später erteilten sie vier weitere Notfallzulassungen für die Behandlung des Saatguts von Karotten, Kopfsalat, Chicorée, Radicchio rosso und Zuckerhut mit derartigen Pflanzenschutzmitteln.

Ende Jänner beziehungsweise im April 2019 lief die Zulassung der Wirkstoffe, um die es im konkreten Fall ging ab, sodass ihre Nutzung seither in der EU verboten ist. Gleichzeitig erhoben zwei Umweltschutzorganisationen zusammen mit einem Imker Anfang 2019 eine Klage gegen diese Notfallzulassungen in Belgien. Sie brachten im Wesentlichen vor, dass die Neonicotinoide zunehmend im Wege der Applikation auf dem Saatgut derart angewandt würden, dass sie bereits vor der Aussaat vorbeugend auf das Saatgut aufgetragen würden. Die Landwirt:innen kauften dieses Saatgut, ohne dass ein tatsächliches Auftreten der mit diesen Produkten bekämpften Insekten, und damit eine konkrete Gefahr für die Pflanzenkulturen, bestätigt wäre.

Da das nationale Gericht Zweifel in Bezug auf die Reichweite und Auslegung der unionsrechtlich normierten Ausnahme hegte, legte es dem EuGH eine Reihe von Vorlagefragen vor.

Notfallzulassungen laut EuGH klar rechtswidrig

Mit der Entscheidung vom Jänner 2023 stellte der EuGH nun klar, dass es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt sei, das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die die Wirkstoffe Clothianidin und Thiamethoxam enthalten, zur Behandlung von Saatgut – etwa als Beize gegen Schädlinge im Boden, sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit diesen Produkten behandeltem Saatgut zuzulassen, wenn das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit diesen Produkten behandeltem Saatgut ausdrücklich mit einer Durchführungsverordnung untersagt wurde. Das ist auch für Österreich bedeutsam, da auch hierzulande solche Notfallzulassungen seit Jahren jedes Jahr erneut für den Zuckerrübenanbau genehmigt wurden. Dies ist nun nicht länger zulässig.

Weitere Informationen:

- EuGH vom 19. Jänner 2023, [Rs C-162/21](#)
- [Informationen zu Neonicotinoiden von GLOBAL 2000](#)

3. Aktuelles

Deutsche Klimaklage gegen BMW verloren – Umwelthilfe geht in nächste Instanz

Die Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen den Automobilhersteller BMW wegen unzureichendem Klimaschutz wurde vom Landgericht München als unbegründet abgewiesen. DUH brachte vor, dass der Ausstoß von Treibhausgasen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreife. Das konnte das Landgericht München zwar nicht ausschließen, es konnte jedoch auch keine drohende rechtswidrige Verletzung feststellen. Das Ziel der DUH war es, dass BMW ab 2030 keine Autos mit Verbrennungsmotor mehr verkaufen darf, sowie eine drastische CO₂-Emissionen-Reduktion der bis 2030 verkauften Neufahrzeuge. Daran hält die DUH fest und brachte eine Berufung ein.

- [Landgericht München, 07.02.2023, 3 O 12581/21](#)

Greenpeace reicht Klimaklage gegen EU-Taxonomie ein

Im April will die Umweltschutzorganisation eine Klage gegen die EU-Taxonomie beim Gerichtshof der Europäischen Union einreichen. Grund dafür ist, dass seit Anfang des Jahres Investitionen in Gas- und Atomenergie mit einem grünen Label versehen werden. Insgesamt acht europäische Greenpeace-Länderbüros haben bereits im September des vergangenen Jahres Einspruch bei der Europäischen Kommission gegen dieses Nachhaltigkeitslabel erhoben, welcher jedoch abgelehnt wurde.

- [Zum Greenpeace Pressebriefing](#)

EU Abfalltransporte: Strengere Regeln zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit

Im November 2021 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Reform der EU-Vorschriften für die Verbringung von Abfällen vor, in dem Verfahren und Kontrollmaßnahmen für die Verbringung von Abfällen in Abhängigkeit von Herkunft, Bestimmungsort und Transportweg, der Art der verbrachten Abfälle und der Art der Abfallbehandlung am Bestimmungsort festgelegt werden. Der Vorschlag wurde vom Umweltausschuss des Europäischen Parlaments angenommen. Nun wird über die endgültige Form dieser Rechtsvorschriften verhandelt.

- [Zum Bericht des Europäischen Parlaments](#)

EuGH: Kein Anspruch auf Schadenersatz für durch Luftverschmutzung verursachte Krankheiten

Eine Privatperson aus dem Pariser Ballungsraum machte beim EuGH unter Verweis auf ihre durch die anhaltende Luftverschmutzung verursachten Gesundheitsprobleme neben der Durchführung angemessener Abhilfemaßnahmen auch eine Entschädigung in Höhe von 21 Millionen Euro geltend. Begründet wurde die Klage mit einem Verstoß gegen die Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG.

Da die Luftqualitätsrichtlinie jedoch bloß ein allgemeines Ziel des Gesundheits- und Umweltschutzes verfolgt, scheiterte die Klage.

Nichtsdestotrotz müssen Privatpersonen laut EuGH die Möglichkeit haben, nationale Behörden aufzufordern, die EU-rechtlich vorgesehenen Maßnahmen einzuhalten und einen Luftqualitätsplan zu erstellen.

- [EuGH 22.12.2022, C-61/21](#)

4. English Summary

ECJ clearly opposes the use of neonicotinoids

In its ruling of January 2023, the European Court of Justice (ECJ) confirmed the existing restrictions on the use of neonicotinoids. This underlines the following: Member states may no longer approve seeds used in the field by emergency authorization.

The substances at issue are active substances from the neonicotinoid family, which are mainly used in agriculture as insecticides to treat seeds. They were first approved in the EU in 1991, but quickly came under the suspicion of having a toxic effect on insects, which has since been confirmed. The use of crop protection products containing these ingredients has therefore been restricted in the EU since 2013. However, there are exceptions to these rules: In concrete danger to plants, emergency authorizations are possible for a maximum of 120 days each.

These emergency authorizations have been used extensively, among others also by Belgium. Starting in October 2018, they granted first two, then shortly after another four emergency authorizations. In the following year, two environmental organizations, together with a beekeeper, filed a lawsuit against this. They argued that the substances were applied in a preventive way rather than to combat concrete dangers. As the national court had doubts about the scope and interpretation of the exception, it referred several questions to the ECJ.

In its ruling, the ECJ has now clarified that member states are not permitted to authorize the placing on the market of plant protection products containing these substances for the treatment of seeds or the placing on the market and use of seeds treated with these products.

SLAPP Suits against environmentalists on the rise

The acronym "SLAPP" stands for strategic litigation against public participation. It is not without reason that the abbreviation resembles the English word slap: because the court proceedings serve the purpose – often in an abusive manner – of intimidating and silencing critics. SLAPPs can be based on a wide variety of legal grounds, but most of them are civil suits for damages or injunctive relief, or criminal suits for credit damage, etc.

In Austria, an example of attempted intimidation was an initiative by the City of Vienna in connection with the occupation of construction sites for the then planned Lobau tunnel and the city road, or who had spoken out against the construction of the infrastructure projects. The City of Vienna sent a letter to various addresses through a law firm, threatening that if the occupation continued, the people involved would be jointly and severally liable for the damage caused by the delay in the construction work. The problem was that the letter found its way not only to activists who were capable of committing offences, but also to 13-year-olds, activists who had never been involved in the occupation and other non-activist individuals who had only made negative comments about the construction of the Lobau tunnel in the media.

Regarding Last Generation activists, it is often decision-makers who exert pressure. As a result of protests, during which activists sometimes glued themselves to the street to speak out against the lack

of climate protection measures, the election campaigning governor of Lower Austria proposed an amendment to the Assembly Act and demanded higher penalties for demonstrators. Chancellor Nehammer recently announced his intention to have a review carried out to determine whether the current administrative offences in dealing with climate stickers were "sufficient" or whether stricter penalties were necessary.

The European Commission has now published a draft anti-SLAPP directive. The proposed directive covers SLAPPs in civil cases with cross-border implications. It aims to enable judges to dismiss manifestly unfounded claims against journalists and human rights defenders more quickly. It also introduces several procedural guarantees and remedies, such as damages and deterrent penalties for abusive claims.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

rechtsservice@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie